## Amtsblatt

## Kreisstadt



### Steinfurt

Ausgegeben am: 23. April 2009 Nr.: 07/2009

#### INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n	
35	09.04.2009	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt vom 09.03.2006	120	
36	09.04.2009	Versteigerung von Fundsachen während des Leinen- und Blaudruckmarktes im Stadtteil Burgsteinfurt am 02.05.2009 ab ca. 12:00 Uhr auf dem Markt vor der Marktgalerie	121-122	
37	21.04.2009	Bebauungsplan Nr. 18b "Buckshook-Süd/ Patriotenweg" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.05.2009 bis 08.06.2009	123-127	
38	20.04.2009	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	128-129	

# 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Steinfurt vom 09.03.2006

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung vom 01.04.2009 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Seinfurt beschlossen:

Der § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Steinfurt vom 09.03.2006 wird wie folgt geändert:

3) Aufzeichnungen auf Tonträger sind für Protokollzwecke zugelassen. Für die Medienberichterstattung und für Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen nach vorheriger Anmeldung beim Bürgermeister grundsätzlich zulässig. Eine Anmeldung ist entbehrlich, soweit offensichtlich erkennbar ist, dass Aufzeichnungen erfolgen. Der Bürgermeister kann jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, oder auch für Sitzungsteile die Aufzeichnungen untersagen, wenn dies von einem Mitglied des Rates, oder von Dritten (z. B. staatliche Dienststellen oder Anhörungsbeteiligten) gewünscht wird.

### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Steinfurt vom 09.03.2006 wird bekanntgemacht.

Steinfurt, 09.04.2009

(Hoge)

Bürgermeister

# Versteigerung von Fundsachen während des Leinen- und Blaudruckmarktes am 02.05.2009 ab ca. 12:00 Uhr

Am 02.05.2009 findet auf dem Markt vor der Marktgalerie während des Leinen- und Blaudruckmarktes, ca. 12:00 Uhr, im Stadtteil Burgsteinfurt eine Versteigerung von Fundfahrrädern statt. Versteigert werden lt. folgender Liste 44 Fahrräder. Verlierer oder Finder, die ihre Rechte an den Fahrrädern in Anspruch nehmen wollen werden gebeten, sich bis Donnerstag, 30.04.2009, im Zimmer 313 im Rathaus, Emsdettener Str. 40, zu melden.

Zur Versteigerung gelangen folgende Räder:

	Art	Marke	Farbe
1	Herrenrad	Olympia	blau
2	Herrenrad	AT Spezial	schwarz-lila
3	Herrenrad	Gouverneuer	silber
4	Damenrad	Kreidler	grün
5	Herrenrad	keine	grau
6	MTB	Raleigh	bronze
7	Damenrad	Alu-Rex	silber
8	Damenrad	Torino	blau
9	Damenrad	Conquest	rot
10	Damenrad	Falter	blau
11	Herrenrad	Westerheide	silber
12	MTB	keine	blau-rot
13	Damenrad	Columbus	schwarz-blau
14	Kinder-Jugendrad	Ragazzi	rot-gelb
15	Damenrad	Climber	rot
16	Kinder-Jugendrad	Switch-Back	rot
17	Damenrad	Fischer	lila
18	Herrenrad	Gazelle	blau
19	Damenrad	Gazelle	blau
20	Damenrad	Prince	silber
21	Damenrad	Kettler	silber
22	Herrenrad	Winora	grau
23	Damenrad	Canoga	silber
24	Herrenrad	Batavus	grau
25	Damenrad	Pegasus	blau
26	Damenrad	Gazelle	blau
27	Damenrad	Sparta	blau

28	Damenrad	Mirage	silber
29	Kinder-Jugendrad	keine	schwarz-pink
30	Damenrad	Eminent	weiß
31	Damenrad	Enjoy Wellness	blau
32	Kinder-Jugendrad	Falter	silber
33	Herrenrad	Rivel	grün
34	Kinder-Jugendrad	Centano	blau
35	Damenrad	Fischer	grün
36	Herrenrad	AT Spezial	braun
37	Damenrad	Künsting	blau
38	Damenrad	Funbike	blau
39	Damenrad	Limit Classic	schwarz
40	Kinder-Jugendrad	Bauer	schwarz
41	Damenrad	Kettler	silber
42	Damenrad	keine	grün
43	Damenrad	Select	braun
44	Herrenrad	Centaur	blau
45			
46			
47		-	
48			

### Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 18b "Buckshook-Süd/ Patriotenweg" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.05.2009 bis 08.06.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18b "Buckshook-Süd/ Patriotenweg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsentwurfes wird wie folgt umgrenzt:

#### Norden:

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 184, 183 und 178; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 178; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westliche und weiter durch die nördliche Grenze des Flurstücks 176; weiter durch die nördlichen, bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 135, 122, 136, 201, 20, 19, 211, 15 und 14; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 13, und 16; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 16 und 51 (*Flur 23*) und in deren Verlängerung ca. 8,00 m in das Flurstück 112 (*Flur 23*) hinein, bis an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 18c (ca. Bordsteinkante);

#### Nordosten:

vom zuvor genannten Punkt im Flurstück 112 (Flur 23) entlang der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 18c, die teilweise entlang der östlichen Bordsteinkante der Emsdettener Straße verläuft, dann durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 114 (Flur 23) und 120 (Flur 23) und dann wiederum in einer Länge von ca. 23,00 m in die Straßenfläche des Flurstücks 112 (Flur 23) hinein; in nördlicher Richtung abknickend, bis auf den südlichsten Punkt des Flurstücks 110 (Flur 23); in südöstlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen und westlichen Grenzen der Flurstücke 111 (Flur 23), 20 (Flur 23), 21 (Flur 23) 22 (Flur 23), 23 (Flur 23) und 235 (Flur 22);

#### Südosten:

durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 174 (Flur 22), 33 (Flur 22), 32 (Flur 22), 24 (Flur 22), 142 (Flur 22), 22 (Flur 22), 251 (Flur 22), 14 (Flur 22), 184 (Flur 22), 1 (Flur 22), 2 (Flur 22) und 132 (Flur 19);

#### Süden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 384 (Flur 19), und 308 (Flur 19), 427 (Flur 19), 48 (Flur 19), 441 (Flur 19), 438 (Flur 19), 436 (Flur 19) und 437 (Flur 19);

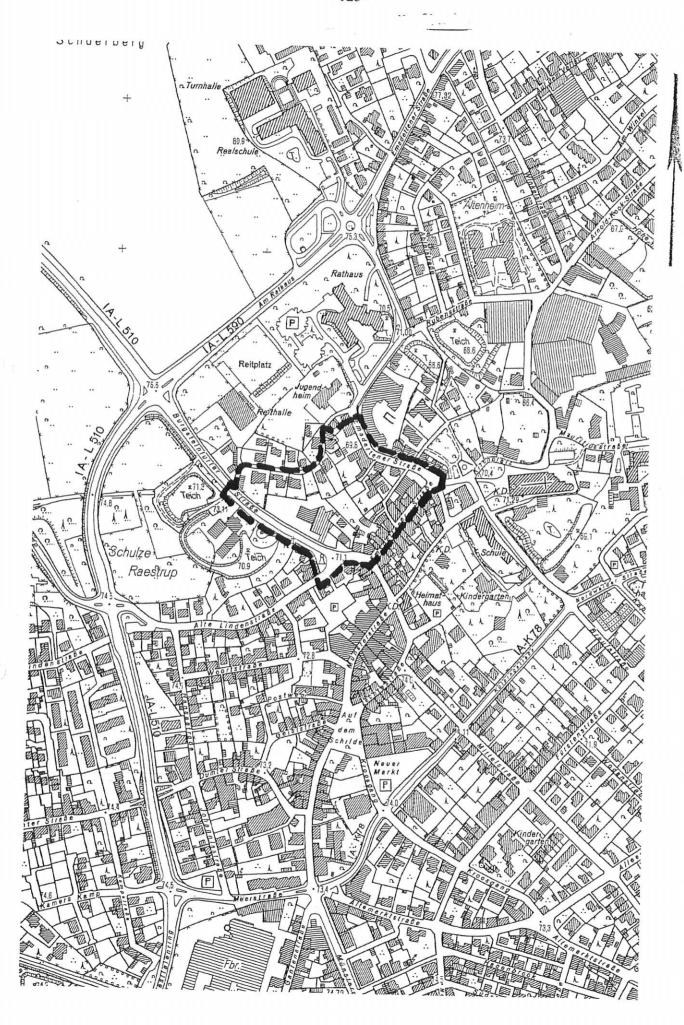
#### Südwesten:

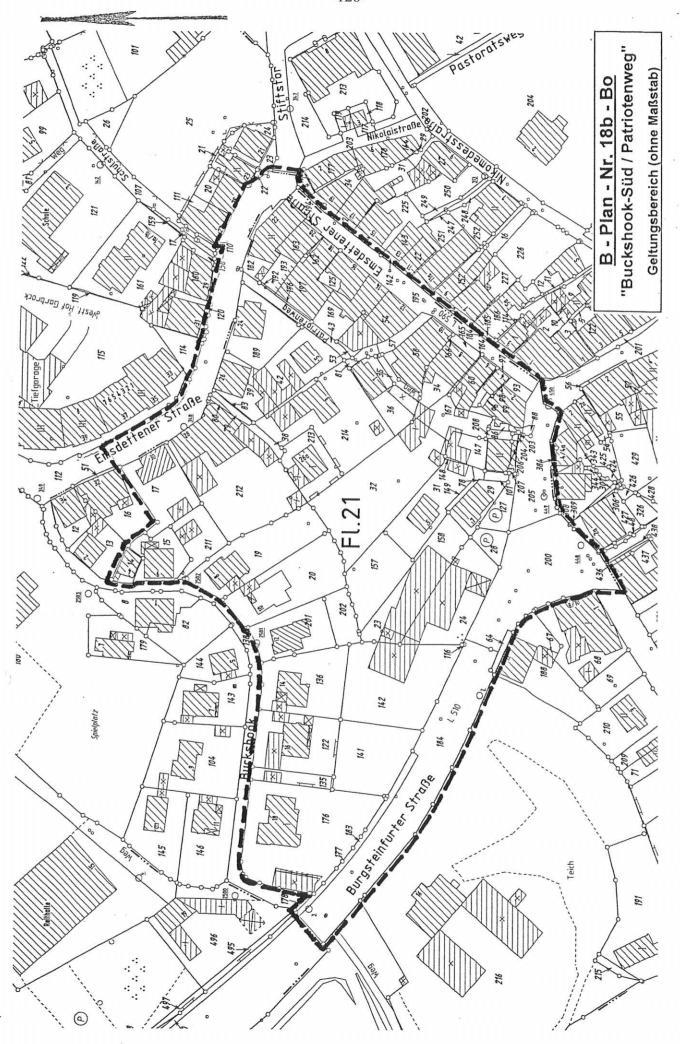
durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 200, 64 und 184.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 21, Gemarkung Borghorst, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **07.05.2009 bis 08.06.2009** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

### Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen: Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. April 2009

Kreisstadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)

Techn. Beigeordneter

(Abl. 07/2009/37)

# Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten 1)

Ort der Einsichtnahme 2)

Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 2, Erdgeschoss

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.

Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis

13.00

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Kreisstadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 108

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreistder Kreistreierr Stadt

Name

Steinfurt

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

Joursey 1 (1997 IV)

Slatt 1 Deutscher Gemeindeverlag GmbH

www.kohlhammer.de

39stell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgw@kohlhammer.de

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel.
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Steinfurt, 20,04,2009

Die Gemeindebehörde

Kreisstadt/Steinfurt Bür/g##meister

Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben

Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de